

2 »Heimerziehung« als Ort der Ermöglichung von diskriminierungsfreier Teilhabe junger Menschen am sozialen und institutionellen Leben des Aufwachsens gestalten!

Soziale Ungleichheit von jungen Menschen und ihren Eltern bekämpfen

Die »Heimerziehung« ist auf mehreren Ebenen mit der sozialen Ungleichheit unserer Gesellschaft konfrontiert. So zeigt die Kinder- und Jugendhilfestatistik, dass junge Menschen, die durch die »Heimerziehung« begleitet werden, sehr häufig in prekären Lebenslagen oder Armutskonstellationen aufwachsen (vgl. Tabel 2020). »Junge Menschen in der Heimerziehung kommen zu einem großen Anteil aus Familien mit besonders belasteten Lebenslagen. Empirisch lässt sich ein relativ hoher Anteil an Kindern aus Einelternfamilien nachweisen. Zudem sind Herkunftsfamilien in fast der Hälfte der Fälle auf Transfergeldzahlungen angewiesen.« (Knuth 2020: 26). Entsprechend ist die »Heimerziehung« eng mit der Herausforderung verknüpft, Kinder- und Jugend-

armut zu bekämpfen und die soziale Ungleichheit in den Lebenslagen von Kindheit und Jugend sowie der Familie zu bearbeiten. Sie muss sich selbst immer wieder fragen, inwieweit sie ihrem sozialpolitischen Einmischungsauftrag (vgl. Peters 2002) gerecht wird.

Darüber hinaus muss sie sich auch fragen lassen, wie sie selbst prekäre Lebens- und Armutslagen reproduziert und wie sie ihrem Auftrag aus § 1 SGB VIII gerecht wird, soziale Benachteiligungen auszugleichen und gleichberechtigte Teilhabe, z. B. auch von jungen Menschen mit Behinderungen, realisieren kann. Soziale Benachteiligungen und Ungleichheiten sind somit immer auch eine fachliche und konzeptionelle Herausforderung der »Heimerziehung«. Sie kann hinsichtlich ihrer sozialpolitischen Positionierung nicht nur kompensatorisch ausgerichtet sein, sondern hat den Auftrag, soziale Be-

nachteiligungen der jungen Menschen in der sozialen Teilhabe abzubauen und sich »insbesondere an den Interessen« von Kindern und »Jugendlichen auszurichten und parteilich deren Position zu stärken« (Peters 1991: 6). Schließlich muss sich die »Heimerziehung« ebenfalls damit auseinandersetzen, wie und ob sie selbst soziale Benachteiligungen – z. B. durch Stigmatisierungen der jungen Menschen und ihrer Eltern – oder auch Ausgrenzungsprozesse und die Reproduktion von gesellschaftlichen Hierarchien herstellt oder reproduziert, wie dies jüngst am Beispiel junger wohnungsloser Careleaver*innen oder am Beispiel der fehlenden Anerkennung der Eltern gezeigt wurde (vgl. Sievers 2019; vgl. Knuth 2020).

So wurde in der Geschichte der »Heimerziehung« beispielsweise erst sehr spät die Reproduktion geschlechterhierarchischer Arbeitsteilung und sexueller Diskriminierungen in den Kategorisierungen und Zuschreibungen problematisiert. Darüber hinaus hat sich die »Heimerziehung« in Deutschland ebenfalls erst in den vergangenen 30 Jahren »interkulturell« geöffnet und setzt sich erst in jüngster Zeit mit anti-rassistischen Konzepten auseinander. Schließlich beobachten wir erst heute eine inklusive Öffnung der »Heimerziehung«, sodass auch die »Heimerziehung« daran mitarbeitet, Barrieren für die jungen Menschen abzubauen, die von einer Behinderung betroffen sind

(vgl. auch die Initiative »Inklusion jetzt!« des Evangelischen Erziehungsverbands e.V. [EREV] und des Bundesverbands katholischer Einrichtungen und Dienste der Erziehungshilfen e. V. [BVKE]). Insgesamt ist die »Heimerziehung« somit darauf angewiesen, sich in Zukunft intensiver als zuvor sozialpolitisch zu verorten, um ihrem Auftrag, soziale Benachteiligungen abzubauen, gerecht zu werden und den jungen Menschen sowie ihren Eltern eine diskriminierungsfreie soziale Teilhabe zu ermöglichen.

Barrieren und soziale Benachteiligung abbauen

In diesem Zusammenhang kann die »Heimerziehung« insbesondere an die UN-Konvention für die Rechte von Menschen mit Behinderungen und Beeinträchtigungen anknüpfen. Es wird in der Konvention eine Perspektive zur Bearbeitung von sozialer Benachteiligung entfaltet, die dem der Kinder- und Jugendhilfe zugrunde liegenden Begriff von sozialer Benachteiligung sehr nahe ist. Soziale Benachteiligung wird als Barriere in den Zugängen zu regulären Formen sozialer Teilhabe sowie zu gesellschaftlichen sozialen und materiellen Ressourcen gesehen. Sie wird nicht als individuelles Defizit des jeweiligen Menschen kategorisiert, sondern es werden die Diskriminierungen und Barrieren in dem Verhältnis der Menschen zu ihrer jeweiligen persönlichen und sozialen Umwelt problematisiert und nicht

individuelle Anpassung, sondern vielmehr, umgekehrt, strukturelle Weiterentwicklung gefordert. So muss aus der Perspektive der UN-Konvention ein junger Mensch mit Behinderung beispielsweise nicht beweisen, dass er/sie zu einer Bildungseinrichtung passt, sondern die Bildungseinrichtung ist in der Legitimationspflicht, wenn sie die Zugänge eines jungen Menschen zu der Einrichtung nicht ermöglicht. Dies kann in doppelter Perspektive auf die »Heimerziehung« bezogen werden, auch sie selbst ist in der Legitimationspflicht, wenn sie jungen Menschen und ihren Eltern soziale Zugänge verwehrt oder Barrieren schafft, und sie ist in der Pflicht, für die und mit den jungen Menschen und Eltern ihr Recht auf eine diskriminierungsfreie soziale Teilhabe zu verwirklichen. Dieser Zugang wird in der UN-Konvention übrigens nicht nur auf Menschen mit individuellen Beeinträchtigungen bezogen, sondern das Recht auf diskriminierungsfreie soziale Teilhabe können demnach alle Menschen beanspruchen (Schönecker et al. 2021: 9). Es ist insbesondere auch mit Eltern zu verwirklichen, die selbst ausgegrenzt werden oder eine Beeinträchtigung haben.

Diskriminierungsfreie soziale Teilhabe ermöglichen

Damit ist für die »Heimerziehung« ein Auftrag formuliert, der grundlegend ihre gesellschaftliche Positionierung und Verantwortung rahmt. Denn sie hat

nicht nur den Auftrag (siehe die Ausführungen zur Inklusion), ihre Organisationsformen und Verfahren in Bezug auf die sozialen Barrieren und Benachteiligungen neu zu gestalten, sondern sie muss sich auch damit auseinandersetzen, wie sie den jungen Menschen in ihrem Alltag eine diskriminierungsfreie soziale Teilhabe am institutionellen Gefüge des Aufwachsens ermöglicht – in der Kindertagesbetreuung, in den Schulen, mit ihren Eltern, in der Kinder- und Jugendarbeit, im öffentlichen Raum und bei den Übergängen in Arbeit etc. sowie in der nachhaltigen Etablierung eines selbstbestimmten Lebens. Sie muss damit ihre Verortung im institutionellen Gefüge des Aufwachsens, in den lokalen Kooperations- und Vernetzungen und in den sozialräumlichen Bezügen nicht nur überdenken, sondern sich selbst als Akteurin begreifen, die die Rechte auf eine diskriminierungsfreie Teilhabe der jungen Menschen vor Ort und sozialpolitisch verwirklicht. Im Kern steht dabei – und dies ist wohl die Hauptbotschaft dieser UN-Konvention – nicht bloße Teilhabe am regulären institutionellen Gefüge des Aufwachsens, sondern das Recht auf eine diskriminierungsfreie Teilnahme (vgl. Schnurr 2001) am gesellschaftlichen Leben und damit auch an den öffentlichen Institutionen.

Dieses Recht der jungen Menschen und ihrer Eltern wird die »Heimerziehung« in den kommenden Jahren beschäfti-

gen, um Diskriminierungen und Barrieren zu bearbeiten, die junge Menschen (vgl. Krause/Druba 2020) und ihre Eltern (vgl. Knuth 2020) erfahren. Damit muss sie auch die Diskriminierungen problematisieren, die die »Heimerziehung« und ihre Verfahren selbst produzieren. Sie wird mehr und mehr daran gemessen werden, was und wie sie jungen Menschen soziale Teilhabe – Bildung, Ausbildung, soziale Beziehungen, Gesundheit, politische Beteiligung, Wohnraum etc. – mit ihren Kooperationspartnern vor Ort wie Kindertagesstätten, Schulen, Betrieben, Psychiatrien, Kinder- und Jugendarbeit, Vereinen etc. diskriminierungsfrei ermöglicht. Erforderlich sind dazu nicht zuletzt konzeptionelle Weiterentwicklungen und eine ausgewiesene vielfältige Methodenkompetenz, denn »Heimerziehung« ist an dieser Stelle einerseits selbst gefordert, entsprechende Arrangements zur Verfügung zu stellen und darüber hinaus tragfähige Kooperationen zu anderen Akteuren zu gestalten. Denken lässt sich an dieser Stelle beispielsweise an Sportangebote, kulturelle Projekte (z. B. Musik, Tanz, Theater, bildende Kunst, Medienkunst oder Zirkusprojekte), aber auch an sexualpädagogische, medienpädagogische, psychomotorische, trauma-, gesundheits- und verkehrspädagogische Arrangements. Kooperationen sind insbesondere dort notwendig, wo Angebote bewusst oder zwingenderweise nicht innerhalb der »Heimerzie-

hung« realisiert werden oder realisiert werden sollen. Neben der Schule (vgl. Kapitel 3) gilt dies etwa für Sportvereine, Musik- und Kunstschulen, Jugendbildungsstätten und für Angebote der Jugendarbeit/Jugendverbandsarbeit (vgl. auch Nüsken 2020).

Anschlüsse an neuere Diskussion um soziale Ungleichheit und sozialpolitische Entwicklungen suchen

Die »Heimerziehung« kann in diesem Kontext an Entwicklungen der letzten dreißig Jahre anknüpfen, denn sie hat immer wieder Armut und soziale Ungleichheit als eine zentrale Herausforderung der jungen Menschen und ihrer Eltern thematisiert, aber auch durchaus selbst reproduziert. Auch die Auflösung von Großeinrichtungen jenseits der alltäglichen sozialen Räume war und ist ein wichtiger Schritt gewesen, um soziale Diskriminierungen abzubauen und vor Ort soziale Teilhabe und Beziehungen zu ermöglichen. Weiterhin hat sich eine Diskussion zu geschlechterreflexiven Perspektiven und Ansätzen durchaus etabliert. In den letzten Jahren werden ebenfalls Konzepte des Antirassismus, zur Mehrsprachigkeit und aus LGBTQIA*-Bewegungen wahrgenommen. Dennoch müssen in der Praxis – stärker als bisher geschehen – konzeptionelle Anschlüsse mit Blick auf die Aspekte der Gendergerechtigkeit und der Belange von quee-

ren jungen Menschen gesucht und realisiert werden. Darüber hinaus werden auch die Bildungsbenachteiligung, die (Zusammen-)Arbeit mit Eltern und die Übergänge in Erwerbsarbeit der jungen Menschen in der »Heimerziehung« wieder intensiver betrachtet. Deutlich geklärt – aber keineswegs befriedigend gestaltet – erscheint die Unterstützung der Übergänge von Careleaver*innen zu sein. Diesbezügliche deutschsprachige Studien (z. B. seit zehn Jahren von der IGfH und der Universität Hildesheim: vgl. Sievers et al. 2015; SOS Kinderdorf: vgl. Sierwald et al. 2017) machen die schlechteren materiellen, sozialen und emotionalen Ausgangssituationen von jungen Menschen deutlich, die im Gegensatz zu jungen Menschen, die in ihren Herkunftsfamilien aufwachsen, oftmals mit 18 Jahren die Erziehungshilfe verlassen (müssen). Hier ist die Kinder- und Jugendhilfe vielfach an der Erzeugung sozialer Ungleichheit durch Unterlassung beteiligt (vgl. Studie von Sievers 2019 und den zusammenfassenden Artikel von Nüsken 2019).

Insgesamt steht die »Heimerziehung« gegenwärtig vor der Herausforderung, neue Zugänge – wie sie dies z. B. mit dem Capability Approach bereits getan hat – in die soziale Teilhabe- und Ungleichheitsforschung aufzunehmen, um die sozialen Verwirklichungschancen der jungen Menschen und ihrer Eltern reflektieren zu können. Dabei sind

auch intersektionale Konzepte und Politiken von wegweisender Bedeutung, um die sozialen Benachteiligungen und Diskriminierungen bearbeiten zu können. Vor allem ist die »Heimerziehung« gefordert, sich stärker in die kindheits- und jugendpolitischen Diskussionen sowie sozial- und bildungspolitischen Auseinandersetzungen der Gegenwart einzumischen und hier beispielsweise auch die gleichberechtigte digitale Teilhabe der jungen Menschen durchzusetzen.